

497 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

30. 5. 1967

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über den Waffengebrauch von Organen der
Bundespolizei, der Bundesgendarmerie und
der Gemeindegewachkörper (Waffengebrauchsgesetz 1967)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt den Waffengebrauch im Rahmen der polizeilichen Zwangsbefugnisse.

§ 2. Organe der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie und der Gemeindegewachkörper dürfen in Ausübung des Dienstes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Dienstwaffen Gebrauch machen:

1. im Falle gerechter Notwehr;
2. zur Überwindung eines Widerstandes gegen die Staatsgewalt;
3. zur Erzwingung einer rechtmäßigen Festnehmung;
4. zur Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig festgehaltenen Person;
5. zur Abwehr einer von einer Sache drohenden Gefahr.

§ 3. Dienstwaffen sind Hieb- und Stichwaffen, Reizstoffe, Wasserwerfer und Schusswaffen, die den im § 2 bezeichneten Organen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihrer vorgesetzten Behörde oder Dienststelle zugeteilt sind.

§ 4. Der Waffengebrauch ist nur zulässig, wenn weniger gefährliche Maßnahmen, wie insbesondere die Aufforderung zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes, die Androhung des Waffengebrauches, die Verfolgung eines Flüchtenden, die Anwendung von Körperkraft oder verfügbare gelindere Mittel, wie insbesondere Handfesseln oder technische Sperren, von vornherein ungeeignet scheinen oder sich als wirkungslos erwiesen haben.

§ 5. Stehen verschiedene geeignet scheinende Waffen zur Verfügung, darf zunächst nur von der am wenigsten gefährlichen Waffe Gebrauch gemacht werden.

§ 6. Jede Waffe ist mit möglicher Schonung von Menschen und Sachen zu gebrauchen. Gegen Menschen dürfen Waffen nur angewendet werden, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann.

ABSCHNITT II**Gebrauch von Schusswaffen**

§ 7. Der Gebrauch von Schusswaffen gegen Menschen ist nur zulässig:

1. im Falle gerechter Notwehr zur Verteidigung eines Menschen;
2. zur Überwindung gewaltsamen aktiven Widerstandes gegen die Staatsgewalt;
3. zur Erzwingung der Festnehmung oder Verhinderung des Entkommens einer Person, die eines Verbrechens gegen den Staat oder die Person oder eines Verbrechens gegen das Eigentum in großem Ausmaß überwiesen oder dringend verdächtig ist.

§ 8. (1) Vor dem Gebrauch von Schusswaffen gegen Menschen ist die Schussabgabe anzudrohen. Gegenüber einer Menschenmenge ist die Androhung zu wiederholen. Als Androhung gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.

(2) Der Gebrauch von Schusswaffen ist nur dann zulässig, wenn dadurch Unbeteiligte voraussichtlich nicht gefährdet werden, es sei denn, daß die Schussabgabe unvermeidbar scheint, um eine Menschenmenge von Gewalttaten abzuhalten.

(3) Im Falle gerechter Notwehr finden die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

Gebrauch von anderen als Schusswaffen auf lebensgefährdende Art

§ 9. Die Bestimmungen über den Gebrauch von Schusswaffen (§§ 7 und 8) gelten sinngemäß auch für die Anwendung anderer Waffen gegen Menschen auf solche Art, womit gemeinlich Lebensgefahr verbunden ist.

Reizstoffe

§ 10. Auf den Einsatz von Reizstoffen finden die Bestimmungen der §§ 7 und 8, unabhängig von der Anwendungsweise (Werfen, Verschießen, Versprühen u. dgl.), nur bei lebensgefährdendem Gebrauch (§ 9) Anwendung.

Gebrauch von anderen als Dienstwaffen und von Mitteln mit Waffenwirkung

§ 11. Steht eine geeignet scheinende Dienstwaffe nicht zur Verfügung, dürfen unter sinnvoller Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auch andere Waffen gebraucht oder Mittel angewendet werden, deren Wirkung der einer Waffe gleichkommt.

Diensthunde

§ 12. Auf den scharfen Einsatz von Diensthunden gegen Menschen sind die Bestimmungen des Abschnittes I sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des § 2 Z. 3 und 4 der § 7 Z. 3 tritt.

Waffengebrauch geschlossener Einheiten

§ 13. Eine geschlossene Einheit ist eine in militärischer Ordnung unter einheitlichem Kommando mit gemeinsamer Zielsetzung auftretende Formation.

§ 14. (1) Der Waffengebrauch einer geschlossenen Einheit ist nur auf ausdrückliche Weisung des Leiters der zuständigen Sicherheitsbehörde oder dessen Vertreters an den Kommandanten der geschlossenen Einheit zulässig. Die Weisung darf erst nach Anhören des Kommandanten erteilt werden und hat auch die Art der anzuwendenden Waffen zu bestimmen. Die Befehls-

gebung an die geschlossene Einheit und die Durchführung der behördlichen Anordnung obliegen dem Kommandanten.

(2) Das Notwehrrecht des einzelnen Angehörigen der geschlossenen Einheit wird durch die Bestimmungen des Abs. 1 nicht berührt.

§ 15. Kann die behördliche Anordnung nicht rechtzeitig erteilt werden und ist Gefahr im Verzuge, kommt die Entscheidungsbefugnis dem Kommandanten zu.

§ 16. Der Waffengebrauch einer geschlossenen Einheit darf, außer bei Gefahr im Verzuge, erst angeordnet werden, wenn alle erfolgversprechenden Möglichkeiten zur Vermeidung des Waffengebrauches (§ 4), insbesondere die wiederholte Aufforderung zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes und die wiederholte Androhung des Waffengebrauches, erfolglos geblieben sind.

ABSCHNITT III

Schlußbestimmungen

§ 17. Der § 12 des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, RGBl. Nr. 1/1895, betreffend die Gendarmerie der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, tritt außer Kraft.

§ 18. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines

A. Nach Artikel 10 Abs. 1 Z. 14 B.-VG. fällt die Regelung des Rechtes zum Waffengebrauch der Bundespolizei, Bundesgendarmerie und sonstiger Wachkörper in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz des Bundes.

Das Waffengebrauchsrecht ist für die Bundesgendarmerie im Gesetz vom 25. Dezember 1894, RGBl. Nr. 1/1895, betreffend die Gendarmerie der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, wie folgt geregelt:

„§ 12. Der im Dienste stehende Gendarm darf unter den gebotenen Vorsichten von der Waffe Gebrauch machen:

1. im Falle der Notwehr zur Abwendung eines gegen seine Person gerichteten oder eines das Leben anderer Personen gefährdenden tätlichen Angriffes;

2. zur Bezwungung eines auf die Vereitlung seiner Dienstverrichtung abzielenden Widerstandes;

3. zur Vereitlung von Fluchtversuchen gefährlicher Verbrecher, insofern kein anderes Mittel zur Anhaltung vorhanden ist.“

Nach Artikel II § 19 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, letzter Satz, „steht den Organen der Bundessicherheitswache die Befugnis zum Waffengebrauch im gleichen Umfang zu wie den Organen der Bundesgendarmerie“.

Für Beamte des Kriminaldienstes findet sich keine analoge gesetzliche Bestimmung. Im § 74 des Organisationsstatutes der Kriminalbeamten (Erlaß des k.k. Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1914, Z. 2.027/MI., auf Grund der kaiserlichen Entschließung vom 22. Februar 1914) findet sich diesbezüglich folgende Regelung:

„§ 74. Waffengebrauch

Die im Dienste stehenden Angehörigen des Kriminalbeamtenkorps dürfen unter den gebotenen Vorsichten von der Waffe Gebrauch machen:

1. im Falle der Notwehr zur Abwehr eines gegen ihre Person gerichteten tätlichen Angriffes;

2. zur Abwehr eines das Leben oder die Gesundheit dritter Personen gefährdenden tätlichen Angriffes;

3. zur Bezwungung eines auf die Vereitlung einer wichtigen Dienstverrichtung abzielenden Widerstandes, wenn schon alle anderen Mittel zur Bezwungung dieses Widerstandes fruchtlos angewendet worden sind;

4. zur Vereitlung von Fluchtversuchen gefährlicher Verbrecher, insofern kein anderes Mittel zur Anhaltung vorhanden ist.

In allen Fällen haben jedoch die Organe die Waffen mit möglichster Schonung des Menschenlebens anzuwenden.

Bei jedem Waffengebrauch ist zu trachten, daß unbeteiligte Personen dadurch nicht zu Schaden kommen.“

Diese Bestimmung des Organisationsstatutes der Kriminalbeamten hatte zum Zeitpunkt ihrer Erlassung nur den Charakter einer Verwaltungsverordnung. In Artikel II § 19 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, wurde zwar bestimmt, „die bestehenden Dienstvorschriften für die Organe der Bundespolizeibehörden bleiben in Wirksamkeit, solange sie nicht nach Artikel 102 Abs. 6 (B.-VG.) abgeändert werden“, doch ist es zweifelhaft, ob dadurch auch das zitierte Organisationsstatut der Kriminalbeamten und insbesondere die Bestimmung des § 74 über den Waffengebrauch eine der heutigen Rechtslage entsprechende gesetzlich einwandfreie Fundierung gefunden hat.

Bei der Wichtigkeit der in Frage stehenden Materie bedarf es aber einer über jeden rechtlichen Zweifel erhabenen gesetzlichen Regelung.

Zu dem kommt noch, daß auch die Beamten des Dienstzweiges „Rechtskundiger Dienst bei den Bundespolizeibehörden“ (Polizeikonzeptsbeamte) als Exekutivorgane mit Dienstwaffen auftreten und eines besonderen Waffengebrauchsrechtes derzeit ebenso entbehren wie die Angehörigen der

Gemeindegewachkörper. Diesen Beamtensategorien steht daher, obwohl sie bewaffnete Uniformträger des Sicherheitsdienstes sind und als solche Gefahren aufzusuchen haben, nur das jedermann gemäß § 2 lit. g des Strafgesetzes zustehende Notwehrrecht zu, ein Zustand, der untragbar erscheint.

B. Die Anwendung von Waffen ist das stärkste Mittel, das von den Trägern der Staatsgewalt eingesetzt werden kann. Es ist daher vom Standpunkt der Rechtsstaatlichkeit und in Verfolg des Rechtsschutzgedankens ein unabdingbares rechtspolitisches Gebot, die bestehenden unklaren beziehungsweise lückenhaften Rechtsverhältnisse durch einen Akt der Gesetzgebung zu beseitigen und den Waffengebrauch für die Exekutivorgane der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie und der Gemeindegewachkörper in ebenso eindeutiger und den modernen Verhältnissen Rechnung tragender Weise bundesgesetzlich zu regeln, wie dies für andere Wachkörper, zum Beispiel für die Zollwache im § 23 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, bereits geschehen ist oder für die Justizwache im Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes (§ 129) in Vorbereitung steht.

An dieser Stelle darf auch darauf verwiesen werden, daß zum Beispiel auch dem Jagdaufsichtspersonal in einzelnen Landesgesetzen, so etwa im § 68 des Wiener Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 6/1948, ein Waffengebrauchsrecht eingeräumt ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht in erster Linie davon aus, dem Staatsbürger Schutz gegen einen ungerechtfertigten Waffengebrauch angehehen zu lassen, muß jedoch andererseits sicherstellen, daß den Exekutivorganen bei Verletzung ihres gefährvollen Dienstes der nötige Schutz gewährleistet und die erforderlichen Mittel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit an die Hand gegeben werden.

Zum Schutze der Bevölkerung sieht der vorliegende Entwurf weitgehende Kautelen vor: So müssen zunächst zur Vermeidung eines Waffengebrauches alle erfolgverheißenden weniger gefährlichen Maßnahmen und gelinderen Mittel ausgeschöpft werden. Bleibt ein Waffengebrauch dennoch unvermeidlich, darf zunächst nur die am wenigsten gefährliche Waffe, die zur Erreichung des Zweckes geeignet scheint, angewendet werden, wobei mit möglichster Schonung vorzugehen ist. Die Waffenwirkung muß soweit als möglich zunächst gegen Sachen und darf nur dann gegen Menschen gerichtet werden, wenn keine andere Möglichkeit mehr besteht. Für den Schußwaffengebrauch und für den lebensgefährlichen Gebrauch anderer Waffen und Mittel enthält das Gesetz weitere Einschränkungen, ebenso für den Waffengebrauch geschlossener Einheiten.

Der Schutzgedanke, der sich wie ein roter Faden durch das Gesetz zieht, kann jedoch nur dann verwirklicht werden, wenn denjenigen, denen die schwere Pflicht zukommt, gegebenenfalls von der Waffe Gebrauch machen zu müssen, nicht nur eine klare und einprägsame, sondern auch eine praktikable gesetzliche Grundlage hierfür geboten wird, so daß sie ihre Entscheidungen auch im Augenblicke der Gefahr und unter dem Zwange der Ereignisse richtig treffen können.

C. Der vorliegende Gesetzentwurf konnte nicht erstellt werden, ohne sich eingehend mit der Frage zu befassen, inwieweit die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Zusatzprotokoll, BGBl. Nr. 210/1958, die gemäß Artikel II Z. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 4. März 1964, BGBl. Nr. 59, als Verfassungsgesetz gelten, das diesbezügliche innerstaatliche Recht beeinflussen.

Artikel 2 der Menschenrechtskonvention lautet:

„(1) Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines durch Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.

(2) Die Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt:

- a) um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen;
- b) um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäß festgehaltenen Person zu verhindern;
- c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken.“

Aus dieser Formulierung ergibt sich eine gewisse Auslegungsschwierigkeit, weil einerseits im Abs. 1 die „absichtliche Tötung“ untersagt wird, während nach Abs. 2 eine Verletzung dieses Artikels dann nicht vorliegt, wenn sich die Tötung aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung „ergibt“, also offenbar auch „unabsichtlich ergibt“.

Da sich die Tötung eines Menschen theoretisch aus jeder, auch der geringsten Gewaltanwendung im Einzelfall durch das Zusammentreffen verschiedener unglücklicher Umstände ergeben kann, wäre damit jedwede polizeiliche Zwangsbefugnis in Frage gestellt. Solches kann aber nicht beabsichtigt sein. Artikel 2 Abs. 2 der Menschenrechtskonvention soll und kann daher nur eine Schranke für solche Gewaltanwendungen bilden, bei denen eine Gefährdung des Menschenlebens typisch ist.

Dies ist zum Beispiel beim Schußwaffengebrauch der Fall. Da sich bei einem Schußwaffengebrauch die Tötung eines Menschen, auch unbeabsichtigt, ohne weiteres ergeben kann, wurde diese schärfste Form des Waffengebrauches im vorliegenden Gesetzentwurf ganz rigorosen Einschränkungen unterworfen, die noch viel weiter gehen, als es die Menschenrechtskonvention verlangt.

Das Waffengebrauchsgesetz sieht den Schußwaffengebrauch als typisch lebensgefährdend an. Es können aber auch andere Waffen und Mittel, die zwar nicht typisch lebensgefährlich sind, auf eine solche Art gebraucht werden, „womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist“ (vgl. § 155 lit. a StG.). Für solche Fälle müssen daher die gleichen Anwendungsbeschränkungen und Formvorschriften wie für den Schußwaffengebrauch gelten.

II. Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Das Waffengebrauchsgesetz regelt nur den Waffengebrauch, der im Rahmen der „polizeilichen Zwangsbefugnisse“ erfolgt.

Sonach unterliegt der Waffengebrauch, auch wenn es sich um den Gebrauch von Dienstwaffen handelt, etwa bei der Schießausbildung der Sicherheitsorgane, bei kriminaltechnischen Schußexperimenten, beim Gnadenschuß für ein schwerverletztes Tier u. dgl., nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Zu § 2:

Diese Bestimmung umschreibt einleitend den Personenkreis, der zum Waffengebrauch im Sinne dieses Gesetzes befugt ist. Da das Gesetz grundsätzlich auf den Gebrauch von Dienstwaffen abgestellt ist und solche nur Exekutivorganen zugeteilt sind, berechtigt das Waffengebrauchsgesetz konkret die Beamten des rechtskundigen Dienstes und des Kriminaldienstes bei den Bundespolizeibehörden, die Beamten der Bundessicherheitswache und der Bundessgendarmerie sowie die Angehörigen der Gemeindegewachkörper zum Waffengebrauch, sofern sich die Notwendigkeit dazu in Ausübung ihres Dienstes ergibt.

Zu Z. 1:

Unter gerechter Notwehr ist der Rechtfertigungsgrund des § 2 lit. g des Strafgesetzes zu verstehen, der auch die Nothilfe in sich schließt. Es handelt sich sohin um einen Waffengebrauch, der nötig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden, als rechtswidrig anzusehen-

den Angriff auf Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen des Sicherheitsorgans oder anderer Personen abzuwehren.

Zu Z. 2:

Unter einem Widerstand gegen die Staatsgewalt ist jeder aktive oder passive Widerstand gegen die Rechtsordnung, gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Gerichte und Behörden und gegen Amtshandlungen der zuständigen obrigkeitlichen Organe zu verstehen. Sohin ist auch der Widerstand gegen die Amtshandlung eines Gemeindepolizisten oder gegen eine Gemeindebehörde als Widerstand gegen die Staatsgewalt anzusehen. Ein solcher Widerstand kann sowohl von Einzelpersonen als auch von Personengruppen geleistet werden, er kann sich in einem rein passiven Verhalten erschöpfen oder in aggressiver Widersätzlichkeit aktiv in Erscheinung treten.

Sicherheitsorgane, die oft fernab und auf sich allein gestellt amtieren müssen, werden manchmal auch genötigt sein, einen bloß passiven Widerstand durch Waffenanwendung zu überwinden. Dieses Recht ist ihnen mit der Einschränkung, die sich aus § 7 Z. 2 des Waffengebrauchsgesetzes ergibt, eingeräumt.

Zu Z. 3 und 4:

Diese Bestimmungen sind weitestgehend dem Artikel 2 Abs. 2 lit. b der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten nachgebildet, wobei allerdings § 7 Z. 3 des Waffengebrauchsgesetzes eine Einschränkung für den Schußwaffengebrauch vorsieht.

Zu Z. 5:

Gemäß § 2 Z. 1 steht den Sicherheitsorganen das Waffengebrauchsrecht im Notwehrfalle zur Abwehr rechtswidriger Angriffe zu. Darüber hinaus treten aber Gefahren auf, die nicht als rechtswidriger Angriff zu qualifizieren sind, zu deren Abwehr aber dennoch ein Waffengebrauch notwendig werden kann, wie etwa bei der Abwehr eines wild gewordenen Stieres oder eines tollwütigen Hundes.

Die Frage, ob die „Sachwehr“ einen Rechtfertigungsgrund (Notwehr oder analog zur Notwehr) oder einen bloßen Entschuldigungsgrund (unwiderstehlicher Zwang) darstellt, ist in der Lehre umstritten und hat keine einheitliche Beantwortung gefunden. Dieser Fall war daher im vorliegenden Gesetz positivrechtlich zu regeln, weil jedermann von den Sicherheitsorganen in solchen Situationen eine Abwehrhandlung, nötigenfalls auch mit Waffen, erwartet und deshalb vermieden werden muß, daß eine solche Handlung theoretisch als rechtswidrig angesehen werden kann.

Ein Waffengebrauch in einem Notstandsfalle wäre hinsichtlich der Sicherheitsorgane grundsätzlich nicht anders zu beurteilen, wie wenn die Tat von Privatpersonen im Notstand, das heißt unter unwiderstehlichem Zwang, begangen worden wäre.

Zu § 3:

Diese Bestimmung enthält eine Definition des Begriffes „Dienstwaffen“ und legt taxativ fest, welche Kategorien von Waffen als Dienstwaffen in Betracht kommen. Es handelt sich hierbei um Waffen im technischen Sinne, das sind Waffen im Sinne des § 1 lit. a des Waffengesetzes 1967, BGBl. Nr. 121, und militärische Waffen.

Zu § 4:

Vor einem Waffengebrauch als dem schärfsten Mittel des polizeilichen Zwanges müssen vorerst alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um den gesetzmäßigen Zustand ohne Waffengewalt herbeizuführen. Dies gilt natürlich nur insoweit, als weniger gefährliche Maßnahmen oder verfügbare gelindere Mittel nach der Beurteilung des Einzelfalles einen Erfolg erwarten lassen. Kein Sicherheitsorgan soll aber durch die vorliegende Formulierung gezwungen werden, etwa durch Anwendung völlig untauglicher Mittel wertvolle Zeit für die Hintanhaltung der Gefahr und des Schadens zu verlieren.

Die Aufforderung zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes, die Androhung des Waffengebrauches, die Anwendung von Körperkraft oder gelindere Mittel waren zwar auch bisher schon instruktionsgemäß zur Vermeidung eines Waffengebrauches anzuwenden, doch wird nunmehr die Verpflichtung zur Ergreifung weniger gefährlicher Maßnahmen bzw. zur Anwendung verfügbarer gelinderer Mittel, soweit diese zur Vermeidung eines Waffengebrauches erfolgversprechend scheinen, im Gesetz angeordnet.

Die Aufzählung der weniger gefährlichen Maßnahmen und gelinderen Mittel ist demonstrativ. Es werden noch viele andere Möglichkeiten, wie zum Beispiel das Versperren einer Tür, das Querstellen eines Fahrzeuges zum Blockieren des Fluchtweges, die Aufforderung an Passanten zur Mithilfe bei der Anhaltung eines Flüchtenden u. a. m. dazuzuzählen sein.

Die Aufzählung bezeichnet auch keinerlei Reihenfolge, in der die gelinderen Mittel etwa angewendet werden müßten. Insbesondere wird bewußt davon abgesehen, etwa eine Rangordnung zwischen weniger gefährlichen Maßnahmen und gelinderen Mitteln festzulegen, weil den Sicherheitsorganen in Fällen der Gefahr zu solchen weitreichenden Überlegungen keine Zeit bleibt.

Zu § 5:

Im Falle der Unvermeidbarkeit eines Waffengebrauches darf von mehreren „geeignet scheinenden Waffen“ jeweils zunächst nur die am wenigsten gefährliche Waffe gebraucht werden. Zur Auswahl kommen hierfür in erster Linie der Gummiknüppel und die Dienstpistole in Betracht, welche die Standardbewaffnung der Exekutivorgane darstellen.

Zu § 6:

Diese Bestimmung enthält eine weitere Sicherungsvorschrift. Danach müßte etwa der Gummiknüppel möglichst nur gegen die Arme und nicht gegen den Kopf des Angreifers gebraucht werden. Bei Verfolgung eines mittels Kraftfahrzeuges flüchtenden Verbrechers wäre die Schußwaffe zuerst gegen die Reifen des Fahrzeuges und nicht sofort gegen die Person zu richten.

Zu § 7:

Wie schon unter I/C zu Artikel 2 der Menschenrechtskonvention und dessen Auswirkung auf das Waffengebrauchsgesetz ausgeführt wurde, werden durch diesen Gewaltanwendungen, die typisch geeignet sind, den Tod eines Menschen herbeizuführen, weitgehenden Beschränkungen unterworfen. Der Gebrauch von Schußwaffen gegen Menschen kann als Musterbeispiel für eine solche Gewaltanwendung angesehen werden. Daher bedarf der Schußwaffengebrauch noch einer weitergehenden Einschränkung als der Waffengebrauch schlechthin, der zum Beispiel auch durch die Anwendung des Gummiknüppels, durch Einsatz von Wasserwerfern oder durch die Verwendung von Tränengas erfolgen kann.

Zu Z. 1:

Nach Artikel 2 Abs. 2 lit. a der Menschenrechtskonvention liegt eine Verletzung dieses Artikels nicht vor, wenn sich die Tötung aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt, um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen. Daraus folgt im Zusammenhalt mit den vorstehenden Ausführungen zur Menschenrechtskonvention, daß zur Verteidigung des Vermögens keine Gewaltanwendung zulässig ist, aus der sich der Tod eines Menschen — typisch — ergeben kann. Dies bedeutet praktisch, daß ein Schußwaffengebrauch nur zur Verteidigung von Menschen, nicht aber zur Verteidigung des Vermögens zulässig ist. Sicherheitsorgane werden daher bei rechtswidrigen Angriffen gegen das Vermögen nicht berechtigt sein, durch Schußwaffengebrauch gegen den Angreifer Notwehr zu üben, mag auch das gefährdete Vermögenobjekt noch so wertvoll sein. Diese sicherlich nicht ganz befriedigende Folgerung ist aber

mehr theoretischer Natur, weil mit Angriffen auf das Vermögen vielfach gleichzeitig auch ein Angriff auf Leben und Gesundheit von Personen verbunden ist (zum Beispiel Sprengung einer Brücke) oder weil ein rechtswidriger Angriff auf das Vermögen jedenfalls einen Festnehmungsgrund darstellt, so daß ein Schußwaffengebrauch unter den Voraussetzungen des § 7 Z. 3 des Waffengebrauchsgesetzes in Übereinstimmung mit der Menschenrechtskonvention zulässig erscheinen kann.

Die Frage, ob die allgemein geltenden österreichischen Notwehrbestimmungen des § 2 lit. g des Strafgesetzes hinsichtlich der Abwehr eines rechtswidrigen Angriffes auf das Vermögen durch die zitierten Bestimmungen der Menschenrechtskonvention eine Einschränkung erfahren haben, kann für die vorliegenden Fälle unbeantwortet bleiben, da die amtswegige Angriffsabwehr durch Sicherheitsorgane stets als Hoheitsakt anzusehen ist, welcher den diesbezüglichen Beschränkungen des BGBl. Nr. 210/1958 jedenfalls unterliegt.

Zu Z. 2:

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 lit. c der Menschenrechtskonvention wird die Tötung eines Menschen nicht als Verstoß dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt, um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken.

Sofern man an die im österreichischen Strafgesetz vorkommenden Tatbestände des Aufstandes und des Aufruhrs anknüpft, zu deren Tatbestandsbild die Zusammenrottung mehrerer Personen gehört, wird ein Widerstand gegen die Staatsgewalt, zu dessen Unterdrückung ein Schußwaffengebrauch durch die Menschenrechtskonvention indirekt als zulässig erklärt wird, nur von einer Personenmehrheit begangen werden können. Ungeachtet dessen wird aber auch der von einer Einzelperson geleistete Widerstand gegen die Staatsgewalt regelmäßig einen Verbrechenstatbestand und damit einen Festnehmungsgrund bilden, so daß der Schußwaffengebrauch jedenfalls auf Grund der Bestimmung des Artikels 2 Abs. 2 lit. b der Menschenrechtskonvention zulässig wäre.

Ein passiver Widerstand berechtigt wohl nach § 2 Z. 2 des Waffengebrauchsgesetzes zu einem Waffengebrauch, nicht aber gemäß § 7 Z. 2 leg. cit. zur Anwendung von Schußwaffen. Diese dürfen nur zur Überwindung eines Widerstandes gebraucht werden, der gewaltsam und aktiv in Erscheinung tritt.

Zu Z. 3:

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 lit. b der Menschenrechtskonvention wird die Tötung eines Men-

schen nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt, um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäß festgehaltenen Person zu verhindern.

Eine völlige Ausschöpfung des von der Menschenrechtskonvention gewährten Spielraumes würde dazu führen, daß auch bei geringfügigen gerichtlich strafbaren Delikten, ja sogar in den Fällen einer Festnehmung wegen einer Verwaltungsübertretung, ein Schußwaffengebrauch zulässig wäre. Eine derartige Ausdehnung des Schußwaffengebrauches scheint jedoch rechtspolitisch nicht vertretbar. Der Schußwaffengebrauch soll wegen der Schwere der körperlichen Beeinträchtigung des Betroffenen zur Erzwingung einer Festnehmung oder zur Verhinderung des Entkommens einer Person nur in den Fällen schwerster gerichtlich strafbarer Delikte erlaubt sein. Der Gesetzentwurf läßt daher den Schußwaffengebrauch nur gegen Personen zu, die eines Verbrechens gegen den Staat oder die Person oder eines Verbrechens gegen das Eigentum in großem Ausmaß überwiesen oder dringend verdächtig sind. Aber auch in diesen Fällen handelt es sich nur um ein rechtliches Dürfen und um keine Blankovollmacht zum Schußwaffengebrauch. Das ganze Waffengebrauchsgesetz verfolgt ja die Tendenz, einen Waffengebrauch, wenn irgend möglich, überhaupt zu vermeiden oder in seinen Auswirkungen so gelinde als möglich zu halten.

Zu § 8 Abs. 1:

Der Schußwaffengebrauch gegen Menschen ist, abgesehen vom Falle gerechter Notwehr (vgl. Abs. 3), vorerst anzudrohen. Einer Menschenmenge gegenüber ist wegen der bei Tumulten vorkommenden Lärmerregung die Androhung zu wiederholen.

Als Androhung gilt auch die Abgabe eines Warnschusses, einer wiederholten Androhung würden demgemäß mehrere Warnschüsse entsprechen.

Zu Abs. 2:

Die Schußabgabe ist grundsätzlich verboten, wenn dadurch Unbeteiligte gefährdet werden könnten. Dieses Verbot kann aber keine absolute Geltung behalten, wenn gegen eine gewalttätige Menschenmenge vorzugehen ist, in der sich Unbeteiligte befinden, die trotz wiederholter Aufforderung an die Menge zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes und trotz wiederholter Androhung des Waffengebrauches (vgl. § 16) den Schauplatz des Geschehens nicht verlassen und sich solcherart selbst den drohenden Gefahren aussetzen. Offensichtlich hat auch die Menschenrechtskonvention an diesen Fall gedacht, wenn

sie im Artikel 2 Abs. 2 lit. c die Tötung als Folge einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung zur Unterdrückung eines Aufruhrs oder eines Aufstandes nicht als Verletzung dieses Artikels bezeichnet.

Die Bestimmung des § 8 Abs. 2 bezieht sich übrigens auf jeden Schußwaffengebrauch, nicht nur auf den Gebrauch von Schußwaffen gegen Menschen, sohin auch auf die Abgabe von Warnschüssen.

Zu Abs. 3:

§ 8 Abs. 1 enthält Formvorschriften, die bei gerechter Notwehr nicht eingehalten werden können. Auch die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 können im Notwehrfalle nicht immer eingehalten werden.

Zu § 9:

Während Schußwaffen schon ex lege als lebensgefährliche Waffen angesehen werden und ihr Gebrauch daher weitgehenden Einschränkungen unterworfen ist, gibt es daneben noch andere Waffen, die zwar ihrer Natur nach bei sachgerechter Anwendung das Leben nicht gefährden, aber dennoch technisch auf solche Art gebraucht werden können, daß daraus nach aller menschlichen Erfahrung Lebensgefahr erwachsen kann. Eine solche Waffenanwendung muß selbstverständlich den gleichen Beschränkungen wie der Schußwaffengebrauch unterworfen werden.

Zu § 10:

Unter die Reizstoffe fällt in der Praxis das bei der Polizei in allen Ländern übliche Tränengas, welches in relativ harmloser und unschädlicher Weise auf die Augen wirkt und deshalb vorzüglich geeignet ist, einen Schußwaffengebrauch vermeiden zu helfen. Da aber Tränengaskörper nicht nur mit der Hand geworfen, sondern (im technischen Sinne) auch „verschossen“ werden, müßte man in diesen Fällen ebenfalls von einem Schußwaffengebrauch sprechen, der den strengen Beschränkungen der §§ 7 und 8 unterworfen wäre. Solches ist aber nicht erforderlich. Die Verwendung von harmlosen Reizstoffen ist gerade zur Überwindung passiven Widerstandes ein vorzüglich geeignetes Mittel. Infolge seiner relativen Harmlosigkeit wird die Anwendung von Tränengas nicht nur auf die schwersten Verbrechensfälle einzuschränken sein. Es wäre auch widersinnig, dem harmlosen Tränengaseinsatz etwa einen scharfen Warnschuß vorangehen zu lassen. Bei einem Einsatz von Reizstoffen wird deren Wirkung naturgemäß auch nicht ausschließlich nur auf die Beteiligten, auf die sich die Amtshandlung bezieht, eingeschränkt werden können. Auch Unbeteiligte werden, wenn schon nicht eine Gefähr-

dung, so doch eine Belästigung manchmal in Kauf zu nehmen haben. Sollte das Tränengas einmal in lebensgefährdender Weise gebraucht werden, was theoretisch nicht ausgeschlossen werden kann, dann würde es denselben Anwendungsbeschränkungen wie der Schußwaffengebrauch unterliegen.

Zu § 11:

Das Waffengebrauchsrecht der Sicherheitsorgane im Rahmen der polizeilichen Zwangsbefugnisse ist grundsätzlich auf den Gebrauch von Dienstwaffen abgestellt. Es sind aber Fälle denkbar, in denen eine geeignete Dienstwaffe im Augenblick nicht zur Verfügung steht. So könnte etwa ein Sicherheitsorgan im Kampf mit einem Verbrecher die Dienstwaffe verloren, dafür aber gleichzeitig eine Waffe des Verbrechers erlangt haben. Es wäre widersinnig, wenn man in einem solchen Falle einen an und für sich zulässigen Waffengebrauch lediglich deshalb untersagen wollte, weil die Waffe, über die das Sicherheitsorgan nunmehr verfügt, keine Dienstwaffe ist. Es wäre aber auch denkbar, daß ein Sicherheitsorgan, dem keine andere Wahl mehr bleibt und dem auch keine Waffe zur Verfügung steht, andere Gegenstände, etwa ein Funkgerät, wie eine Waffe verwendet, was im Notwehrfall ohne weiteres vorkommen kann.

Zu § 12:

Wie schon zu § 11 ausgeführt, können von den Sicherheitsorganen neben den Dienstwaffen oder anderen Waffen auch Mittel angewendet werden, deren Wirkung der Wirkung einer Waffe gleichkommt. Als typischer Fall der Anwendung eines solchen Mittels kann der Einsatz von Diensthunden gegen Personen gelten. Der auf den Mann dressierte Diensthund kommt in seiner Wirkung zweifellos der Wirkung einer Waffe gleich, weshalb es angebracht erschien, diesen häufig vorkommenden Fall im Gesetz besonders zu regeln. Unter einem „scharfen“ Einsatz von Diensthunden gegen Menschen ist der Einsatz des Diensthundes ohne Maulkorb auf das Hörzeichen „Faß!“ zu verstehen.

Zu § 13:

Der Waffengebrauch geschlossener Einheiten der Sicherheitsexekutive ist besonders problematisch und bedarf daher einer eingehenden Regelung. Dies nicht nur wegen der dabei erzielten konzentrierten Wirkung und nachhaltigen Folgen, sondern auch deshalb, weil der in der geschlossenen Einheit eingeteilte Beamte nicht auf Grund eigener Verantwortung, sondern auf Kommando von Waffen Gebrauch zu machen hat.

Als geschlossene Einheit im Sinne dieses Gesetzes ist eine in militärischer Ordnung, also in exerziermäßiger Weise, unter einheitlichem Kommando mit gemeinsamer Zielsetzung auftretende Formation von Exekutivorganen anzusehen. Der individuelle Waffengebrauch einer Mehrzahl von Exekutivorganen, die am Schauplatz des Ereignisses zusammengekommen sind, fällt dann nicht unter die Bestimmungen der §§ 14 bis 16, wenn eines dieser Organe auf Grund eigener Willensbildung und Verantwortung von Waffen Gebrauch macht.

Zu § 14 Abs. 1:

Da der einzelne Beamte in der geschlossenen Einheit weisungsgebunden ist und auf Befehl seines Kommandanten handeln muß — die Befolgung des Befehls zum Waffengebrauch könnte nur verweigert werden, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde —, ist es um so notwendiger, die Verantwortlichkeit und die Weisungsbefugnisse im Gesetz eindeutig festzulegen.

Da der Waffengebrauch geschlossener Einheiten kaum gegen Einzelpersonen, sondern regelmäßig gegen eine Personenmehrheit erfolgen wird und ein solches Einschreiten für alle Beteiligten schwerwiegende Folgen nach sich ziehen kann, konnte diese Art des Waffengebrauches nicht allein der Verantwortung des Kommandanten der Einheit überlassen bleiben, sondern mußte jener des Leiters der zuständigen Sicherheitsbehörde oder dessen Beauftragten übertragen werden. Die Beauftragung kann eine individuelle für den Einzelfall oder eine generelle (zum Beispiel Journalbeamter, Polizeireferent) sein. Der Waffengebrauch ist vom Vertreter der Sicherheitsbehörde nicht in vagen Redewendungen, sondern ausdrücklich und eindeutig dem Kommandanten der Einheit gegenüber anzuordnen. Der Behördenvertreter hat vor Erteilung dieser Weisung den Kommandanten der Einheit anzuhören, ob nach dessen Meinung der Waffengebrauch eventuell durch andere Maßnahmen vermieden oder zumindest gemildert werden könnte. Dessenungeachtet ist der Kommandant der Einheit an die Weisung des Behördenvertreters gebunden und hat diese unter allen Umständen zu befolgen. Die Befolgung der Weisung könnte nur abgelehnt werden, wenn die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen sollte (Artikel 20 Abs. 1 B.-VG.).

In der behördlichen Weisung ist der Waffengebrauch nicht nur dem Grunde nach anzuordnen, sondern die Weisung hat auch die Art der anzuwendenden Waffen zu bestimmen.

Während der Behördenvertreter seine Weisung an den Kommandanten der Einheit zu richten hat, obliegt diesem die Befehlsgebung gegenüber der geschlossenen Einheit und die Durchführung der behördlichen Anordnung mit der Formation.

Zu § 14 Abs. 2:

Das Wesen des Waffengebrauches geschlossener Einheiten besteht darin, daß der Waffengebrauch auf Kommando und einheitlich erfolgt. Es kann aber naturgemäß keinem Angehörigen der Einheit, der etwa eine Schußwaffe auf sich gerichtet sieht und einen unmittelbar bevorstehenden rechtswidrigen Angriff gewärtigen muß, zugemutet werden, diesen Angriff tatenlos über sich ergehen zu lassen, bevor nicht ein Kommando seinen Waffengebrauch und damit seine gebotene Abwehrhandlung ermöglicht.

Zu § 15:

Manchmal wird eine behördliche Anordnung nicht rechtzeitig erteilt werden können, weil das Ereignis spontan eingetreten ist und der Behördenvertreter nicht rechtzeitig am Ort des Ereignisses anwesend sein kann oder weil die gleichzeitige Anwesenheit an mehreren Schauplätzen und die Erteilung einer Weisung vom grünen Tisch her nicht möglich ist. Für einen solchen Fall muß dem Kommandanten bei Gefahr im Verzuge die Befugnis zu selbständigem Vorgehen eingeräumt werden.

Zu § 16:

Während § 4 statuiert, wann der Waffengebrauch zulässig ist, bestimmt § 16, wann der Waffengebrauch angeordnet werden darf. Der Waffengebrauch geschlossener Einheiten darf grundsätzlich nur dann vom Behördenvertreter oder bei Gefahr im Verzuge vertretungsweise vom Kommandanten angeordnet werden, wenn alle erfolgsversprechenden Möglichkeiten zur Vermeidung desselben, insbesondere die wiederholte Aufforderung zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes und die wiederholte Androhung des Waffengebrauches, erfolglos geblieben sind.

Bei Gefahr im Verzuge, das heißt dann, wenn der vom Gesetz angestrebte Erfolg nur mehr unter Waffeneinsatz erreicht werden kann, sind naturgemäß alle anderen Möglichkeiten zur Vermeidung des Waffengebrauches als erschöpft anzusehen.

Zu § 17:

Gemäß Artikel II § 19 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393 (letzter Satz), „steht den Organen der Bundessicherheitswache die Befugnis zum Waffen-

gebrauch im gleichen Umfang zu wie den Organen der Bundesgendarmerie“. Dieser Verfassungsbestimmung wird in dem vorliegenden Bundesgesetz Rechnung getragen. Da damit zugleich eine umfassende Neuregelung des Waffengebrauchsrechtes für alle Sicherheitsorgane in Kraft tritt, war das gesonderte Waffengebrauchsrecht der Bundesgendarmerie (§ 12 des Gendarmeriegesetzes 1894) aufzuheben.

Die weiterhin in Geltung bleibende Verfassungsbestimmung des Artikels II § 19 Abs. 2

V.-ÜG. 1929 gewährleistet, daß das Waffengebrauchsrecht der Bundesgendarmerie und der Bundessicherheitswache auch in Zukunft konform bleibt und sich nicht durch einfachgesetzliche Bestimmungen auseinanderentwickeln kann.

Zu § 18:

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird dem sachlich zuständigen Bundesministerium für Inneres übertragen.